



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Dezember 2013

Nummer 49

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 319 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Roland Pepperl und Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte S. 425
- 320 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 426
- 321 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BÖGRA Technologie GmbH S. 426

- 322 Bekanntmachung über die Veröffentlichung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten S. 427
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 323 Bekanntgabe der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 428
- 324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 429
- 325 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220665651) S. 429

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 19. Dezember, als Ausgabe 50/51. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 11.12.2013, um 10.00 Uhr.

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, den 9. Januar 2014. Hierzu ist am Donnerstag, den 2. Januar 2013, Redaktionsschluss.

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 319 Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Roland Pepperl und Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte**

Bezirksregierung  
31.03.02-2412-0508

Düsseldorf, den 29. November 2013

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Roland Pepperl  
Esenstraße 14  
42119 Wuppertal

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

Zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Johannes Schenk  
Hermannstraße 6  
42897 Remscheid

bestellt.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

### 320 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung  
25.17.01.04-22/5-13

Düsseldorf, den 29. November 2013

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die Hafен Duisburg-Rheinhausen GmbH (Duisport), Duisburg, hat mit Schreiben vom 19.08.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Plan-genehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur Errichtung von 2 Abstellgleisen im Bahnhof Duisburg-Rheinhausen für die Erweiterung der DIT Intermodal Terminal GmbH auf dem Logport I Areal gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gripp

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 426

### 321 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BÖGRA Technologie GmbH

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0066/13/0308.1

Düsseldorf, den 12. Dezember 2013

Die Firma BÖGRA Technologie GmbH, Georgestraße 5-7, 42719 Solingen hat mit Datum vom 13.06.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 BGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.8.1 in Verbindung mit 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Georgestraße 5-7 und Straucherstraße 11 in 42719 Solingen, Gemarkung Wald, Flur 37-38, Flurstück 11-29, 32 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Errichtung und Betrieb folgender Anlagen/Maschinen in der Putzerei (Betriebs-einheit 2 (BE 2)):
  - 1 Hängebandstrahlanlage (Wheelabrator mit Raumluftrückführung)
  - 1 Säulenbohrmaschine
- Innerräumliche Verlagerung folgender Anlagen/Maschinen in die Putzerei
  - 1 Trennschneidmaschine Wiegard
  - 2 Metallbandsägen (Select)
  - 1 Hochleistungs-Einscheiben-Schleifmaschine
  - 1 doppelseitige Kontaktbandschleifmaschine
  - 1 doppelseitiger Schleifbock
  - 1 Kontaktbandmaschine
- Verlagerung der hydraulischen Druckmaschine für QS aus dem Labor in die Putzerei
- Demontage und Verwertung folgender Anlagen/Maschinen:
  - 1 Trockenstrahlanlage „Auer“
  - 1 Kontaktbandmaschine
  - 2 kleine Bandschleifmaschinen
  - 1 doppelseitiger Schleifbock
  - diverse Werkzeugmaschinen
- Erhöhung des vorhandenen Abluftkamins (Q2) laut Schornsteinhöhenberechnung auf

19,3 m über der Flur (bezogen auf Erdgleiche unmittelbar am Schornsteinstandort)

- Änderung des Abluftfassungssystems der Abluftreinigungsanlage (Filteranlage Sturm)

Das Vorhaben ist mit keinen Änderungen an der vorhandenen Entstaubungsanlage verbunden, so dass die installierte Absaugleistung unverändert 4.559 Nm<sup>3</sup>/h betragen wird.

Die geplanten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die genehmigte Gießleistung (Kokillen- und Strangießerei) von 75,48 t/d.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Petri

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 426

### **322 Bekanntmachung über die Veröffentlichung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten**

Bezirksregierung  
54.03.02

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

### **Bekanntmachung über die Veröffentlichung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten**

Bis zum 22. Dezember 2013 sind gemäß Art. 6 europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) durch die Mitgliedstaaten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für ausgewiesene Risikogebiete zu erarbeiten. Aus ihnen lassen sich wichtige Handlungsempfehlungen ableiten (u.a. im Hinblick auf die Gefahrenabwehr, den Katastrophenschutz, die Kommunal- und Regionalplanung, notwendige Eigenvorsorge).

Beide Kartentypen beinhalten Informationen für Hochwasserszenarien unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit (seltene bzw. extreme Ereignisse, Ereignisse mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und – sofern relevant – häufig auftretende Ereignisse).

Dabei sind in den Hochwassergefahrenkarten diejenigen Gebiete dargestellt, die bei bestimmten Hochwasserereignissen überflutet werden, die Hochwasserrisikokarten wiederum geben Auskunft über die potenziellen hochwasserbedingten nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 74 Abs.1 WHG und nach § 75 Abs.1 WHG sind die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten analog § 14 i und j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsüberprüfung zu veröffentlichen.

Die Karten für alle ausgewiesenen Risikogebiete in NRW werden ab dem 22.12.2013 über die Flussgebietsseite des Landes NRW [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) zur Information abrufbar sein.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurden bisher für folgende Risikogewässer Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erarbeitet:

Lfd. Nr.	Gewässer-Kenn-Zahl	Gewässername
1	279214	Alpsche Ley - Umleitung
2	2756	Anger
3	27766	Anrathskanal / Plankendickskedel
4	2776634	Anrathskanal II
5	27728	Berne
6	277284	Borbecker Mühlenbach
7	27726	Boye
8	2769792	Brederbach
9	277522	Bruckhauser Mühlenbach
10	2737466	Burbach
11	27392	Düssel
12	27696	Deilbach
13	2758	Dickelsbach
14	28672	Dondert
15	2772	Emscher
16	274	Erf
17	273672	Eschbach
18	273928	Eselsbach
19	27768	Fossa Eugenia / Niepkanal
20	273746	Galkhausener Bach
21	2748	Gillbach
22	28614	Gladbach

23	275494	Haarbach
24	286156	Hammer Bach
25	276962	Hardenberger Bach
26	2739288	Hoxbach
27	928	Issel
28	2866	Issumer Fleuth
29	2738	Itter
30	928156	Königsbach
31	28634	Kleine Niers
32	278	Lippe
33	27752	Lohberger Entwässerungsgraben
34	276956	Meddenbach / Eibergbachsystem
35	2736514	Mirker Bach
36	2776	Moersbach / Rheinberger Altrhein
37	27366	Morsbach
38	275192	Nördliche Düssel / Kittelbach
39	28662	Nenneper Fleuth
40	2862	Nette
41	286	Niers
42	2854	Nierskanal
43	2772862	Pausmühlenbach
44	2	Rhein
45	27698	Rinderbach
46	2774	Rotbach
47	276994	Ruhmbach
48	276	Ruhr
49	2754942	Sandbach
50	27725898	Schurenbach
51	2754	Schwarzbach
52	277258	Schwarzbach
53	27364	Schwelme
54	277282	Stoppenberger Bach
55	286152	Trietbach
56	27374	Urdenbacher Altrhein / Garather Mühlenbach
57	273744	Viehbach
58	2736	Wupper
59	2792	Xantener Altrhein / Alpsche Ley / Schwarzer Graben

Die Gefahren- und Risikokarten können auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54: Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, in Papierform ab dem 06. Januar 2014 eingesehen werden. Dort werden Ihnen die Karten, in die Sie Einsicht nehmen wollen, zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfanges lediglich die Karten ausgedruckt werden, in die Sie Einsicht nehmen, ist es sinnvoll, dass Sie sich vorher anmelden und angeben, welche Bereiche Sie einsehen wollen. Für die Einsichtnahme nehmen Sie bitte Kontakt unter: 0211 475-2453, FAX: 0211 475-2671 oder E-Mail: [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) auf.

Im Auftrag  
gez. Kerstin Menn

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **323 Bekanntgabe der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland**

#### **Amtliche Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 16.12.2013 um 17.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung**

##### A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Prüfung des Jahresabschlusses der ITK Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2012
4. Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
5. Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2014
6. Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2013 – 2015
7. Bildung der Einigungsstelle
8. IT-Kooperation Rhein-Ruhr
9. Fortschreibung Frauenförderplan
10. Mitgliedschaft in D-SAG
11. Sitzungstermine 2014
12. Verschiedenes

##### B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Stellenplan 2014

Neuss, den 3. Dezember 2013

ITK Rheinland  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Petrauschke

**324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 809, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 23.07.2002, gültig bis 20.02.2017, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 29. November 2013

Kreishaus Grevenbroich  
gez. Heithoff

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 429

**325 Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
(Nr. 3220665651)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3220665651 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 27. November 2013

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 429





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---